Anlage 05 zur VO/0973/14

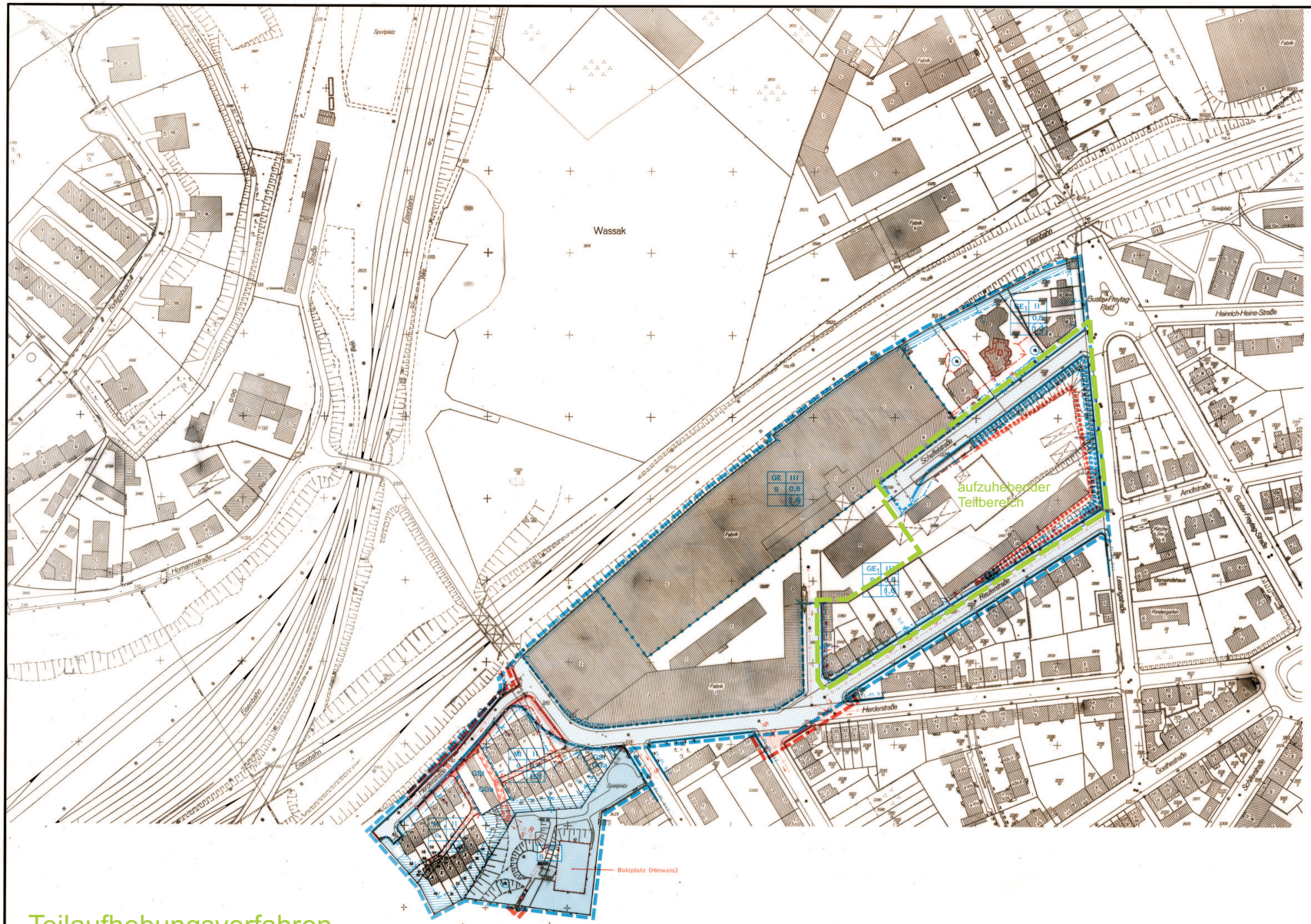

Teilaufhebungsverfahren

1. Änderung

Deckblatt A

520

Der Ausschuss der Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (ASTeWBa) hat am 10.02.2014 für diesen Plan Nr. 520 zum Aufhebungsverfahren (Teilbereiche) die Aufstellung (§2(1) BauGB) und die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen.

Farbe der Eintragung

Vorsitzender des ASTeWBa

Dieser Plan Nr. 520 ist vom 10.03.2014 bis zum 11.04.2014 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).

Farbe der Eintragung

Wuppertal, den

i.A.

Die blauen Eintragungen entsprechen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, zuletzt bekanntgemacht am 23.03.79

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Wuppertal 12.06.89
IA
LVermessungsassessor

Die Planunterlage i. S. d. § 1 PlanzV hat den Stand von April 89

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Wuppertal 12.06.89
IA
LVermessungsassessor

Entworfen im Feb. 89
Stadtplanungsamt
Wuppertal 12.06.89
Amtsleiter

Die städtebauliche Planung ist gemäß § 2 PlanzV festgelegt
Vermessungs- und Katasteramt
Wuppertal 12.06.89
Amtsleiter

Der Oberstadtdirektor
D e z e r n a t VIII
Wuppertal 15.06.89
IV
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 12.03.86 für diesen Plan Nr. 520 zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§2(1) BauGB) beschlossen

Farbe der Eintragung

Wuppertal 14.06.89
IV
Beigeordneter I

Der Rat der Stadt hat am 13.03.89 für diesen Plan Nr. 520 zum 1. Änderungsverfahren die Geltungsbereichsänderung und die Offenlegung (§3(2)BauGB) beschlossen

Farbe der Eintragung

Wuppertal 14.06.89
IV
Beigeordneter I

Dieser Plan Nr. 520 ist vom 20.06. bis 20.07.89 öffentlich ausgelegt worden (§3(2)BauGB: 1. Änderung)

Farbe der Eintragung

Wuppertal 24.09.89
IV
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.11.89 für diesen Plan Nr. 520 den Satzungsbeschluß (§10 BauGB) gefaßt

Farbe der Eintragung

Wuppertal 12.12.89
IV
Beigeordneter

Im Stadtboten Nr. 23/90 vom 03.05.90 ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§12 BauGB) (Verfügung des Regierungspräsidenten vom 08.03.90) ortsüblich bekanntgemacht worden

Der Oberstadtdirektor
Wuppertal 7.5.90
IV
Beigeordneter

Dieser Plan Nr. 520 hat nur gemäß §11 BauGB (Genehmigungsverfügung vom 08.03.90 vom 30.2-12.89) Gültigkeit

Der Regierungspräsident
IA

STADT WUPPERTAL

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN

Die blauen Eintragungen entsprechen dem letzten Stand des Planes nach Bekanntmachung vom 23.03.79 (§12 BBauG). Die Entstehung der einzelnen planungsrechtlichen Elemente mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen ist nur aus dem Urplan zu entnehmen. Die Eintragungen wurden auf die Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV)(BGBl. I S. 833) umgestellt.

2.0 FESTSETZUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

2.1 BAULAND

2.11 Art der baulichen Nutzung (§§1(1) BBauG)

MI Mischgebiet (§6 BauNVO)

GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

GE1 eingeschränktes Gewerbegebiet (im Plan mit der Fußnote 1 bezeichnet)
Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig, die gewährleisten, daß die von diesen Betrieben und Anlagen ausgehenden Emissionen tagsüber 60db(A) und nachts 45db(A) nicht überschreiten ~~(§§1(4)2 BauNVO)~~.

Abgrenzung unterschiedlicher Arten der Nutzung innerhalb von Baugebieten

2.12 Maß der baulichen Nutzung (§§1(1) BBauG)

III Zahl der Vollgeschosse (§§16, 17 u. 18 BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (§§16, 17 u. 19 BauNVO)
0,6 Geschoßflächenzahl (§§18, 17 u. 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt. (§17(4)BauNVO)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb von Baugebieten

2.13 Bauweise (§§1(2 BBauG)

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

2.14 Überbaubare Grundstücksfläche (§§1(2 BBauG)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Baugrenze

Baugrenze mit einer anderen planungsrechtlichen Begrenzungslinie zusammenfallend

Fällt eine Baugrenze mit einer anderen planungsrechtlichen Begrenzungslinie zusammen, so ist die Baugrenze als Begleitlinie dargestellt.

2.15 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der **ohne Flächenersteerung** dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i. S. d. §14(1)BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können – mit Ausnahme nicht überdachter Stellplätze – nicht zulässig (23(5)BauNVO).

216

nicht überbaubare Grundstücksfläche, in der Nebenanlagen i.S.d.§14(1)BauNVO, sowie bauliche Anlagen nach Landesrecht, die im Bauwich oder innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können ~~mit Ausnahme der genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben nach Landesrecht~~ nicht zulässig sind (23(5)BauNVO).

Der Oberstadtdirektor
Vermessungsamt

2.2 VERKEHRSFLÄCHEN (§§1(1)1 BBauG)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie mit einer Baugrenze zusammenfallend

Die Unterteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes.

2.3 GRÜNFLÄCHEN (§§1(1)5 BBauG)

öffentliche Grünfläche

auch überdachte Kinderspielplatzeinrichtungen möglich
– Spielbereich SERIE Erl. d. Innenministers vom 31.07.1974 –
(MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlaß vom 27.08.1976
(MBl. NW 1976 S. 1988 und vom 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 649)

2.4 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GARAGEN

GSt Gemeinschaftsstellplätze oder -garagen für die Grundstücke innerhalb des Mischgebietes
GGa zur Erfüllung der Einstellpflicht

2.5 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§§1(1)25b BBauG)

zu erhaltende Bäume

~~zu erhaltende Sträucher~~
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§1(1)25b BBauG)

2.6 GELTUNGSBEREICH (§§7(8)BauG)

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 520

3.0 AUFHEBUNGEN

6.0 Änderungen gemäß Beschluß des Rates vom 13.03.89

Die Änderungen sind in Rot eingetragen

6.1 Rechtsgrundlagen für die Änderung

Baugesetzbuch (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9/o. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 49 des ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Ab 01.07.1987 gilt für das formelle Verfahren das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253); Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 3.Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

6.2 Festsetzung: Für den gesamten Geltungsbereich gilt die BauNVO in der unter 6.1 angegebenen Fassung. Von den gemäß §6(2) BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind die Gewerbebetriebe des Einzelhandels ausnahmsweise zulässig. Handelsbetriebe (z.B. institutioneller Großhandel) nicht zulässig (§1(5), 1(9)BauNVO) mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem produzierenden oder weiterverarbeitenden Betrieb stehen (wie insbesondere: Schreinerei mit Möbelverkauf, Elektrohandwerk mit Verkauf, Autoreifenhandel mit Montage und Vulkanisierbetrieb, Autoelektrik und Kfz.-Reparatur mit Verkauf).

7.0 Hinzukommende Planzeichen und Abkürzungen

7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger (§§1(1)21 BBauG)

Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (§§1(1)21 BBauG)

7.2 unterirdischer Kanal (S = Schmutzwasser, R = Regenwasser).
Die Kanäle sind hinweislich eingetragen.

7.3 Denkmal
Das im Plan eingetragene Baudenkmal unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtliche Übernahme (§§9(6)BBauG).

8.0 Rechtsgrundlagen für das Teilaufhebungsverfahren

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Flurübersicht:

N

Lage in Flurkarten/Stadtgrundkarten:

75787	75788
75785	75786

Kartengrundlage: Flurkarte / Stadtgrundkarte

Maßstab: 1:1 000 (0 – 20m – 40m)

Lage im Stadtplan (Ker): 7578

Gebiet:

Herderstraße

Bebauungsplan 520